

Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow

Aufgrund der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BraKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S.231) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S.172,177) sowie des § 7 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow vom 18. Dezember 2003 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 18.02.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Soweit die Reinigungs- und Winterdienstpflicht nicht nach § 2 und 3 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow den Eigentümern und den dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden Gebühren erhoben.

§ 2 Reinigung der Straßen und Winterdienst

- (1) Der Kehrzyklus der Straßenreinigung beginnt am 1. April und endet am 15. November des Kalenderjahres.
Der Winterdienst erfolgt entsprechend der gegebenen Witterungssituation bzw. bei Bedarf.
- (2) Die kehrfähigen Straßen werden grundsätzlich alle zwei Wochen durch die Stadt Rathenow gereinigt.

§ 3 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümern und zur Nutzung an Grundstücken dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze, der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, der Friedhöfe und der Hafenanlage.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Bemessung und Höhe der Gebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt:
 - a) Bei einem Grundstück, das an die zu reinigende Straße grenzt, die Anzahl der Frontmeter.
 - b) Bei einem Grundstück, das an mehrere zu reinigende Straßen grenzt, zwei Drittel der gesamten Frontmeter an den zu reinigenden Straßen.
 - c) Bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird, die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis auf 50 Zentimeter abgerundet und ab 50 Zentimeter aufgerundet.
- (4) Die jährliche Gebühr beträgt:
 - (a) für Grundstücke in den Straßen der Anlage 1
 - ▶ Straßenreinigung 1,68 €/m Straßenfront
 - ▶ Winterdienst 0,72 €/m Straßenfront
 - ▶ **gesamt 2,40 €/m** Straßenfront
 - (b) für Grundstücke in den Straßen der Anlage 2
 - ▶ Winterdienst **0,72 €/m** Straßenfront.

§ 5 Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr wird, wenn sie den Betrag von dreißig Euro übersteigt, zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Übersteigt die Gebühr den Betrag von dreißig Euro nicht, so wird sie zu je der Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. Februar und am 15. August fällig. Übersteigt die Gebühr nicht den Betrag von fünfzehn Euro, so wird sie mit dem gesamten Jahresbetrag am 15. August fällig.
- (2) Der Jahresbetrag kann auch in einer Summe zum 1. Juli entrichtet werden. Dies ist bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres zu beantragen.
- (3) Wird die Reinigung und der Winterdienst auf Grund höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Stadtverwaltung zu vertreten hat, länger als einen Monat völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung anfallende Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr angerechnet.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2004 in Kraft.
Die Gebührensatzung vom 18.12.2003 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rathenow, den 23.02.2004

Ronald Seeger
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1

Anschlusspflicht zur zweiwöchigen maschinellen Kehrreinigung und des Winterdienstes

Am Körgraben	Karl-Liebknecht-Straße
An der Bahn	Karl-Marx-Platz
Bahnhofstraße	Klara-Zimmermann-Straße
Bammer Landstraße	Kleine Hagenstraße
Baustraße	Kleine Waldemarstraße
Bergstraße	Kopernikusstraße
Berliner Straße	Lilo-Hermann-Straße
Brandenburger Straße	Lutherplatz 1-9
Brauhausstraße	Maxim-Gorki-Straße
Bruno- Baum- Ring	Meierhöfe
Buschstraße	Milower Landstraße (v. Tunnel- Bahnüberg)
	Mittelstraße
Curlandstraße	Mühlenstraße
Dr. Salvador- Allende- Straße	Nauener Straße
Dunckerplatz	Neufriedrichsdorfer Straße
Eigendorffstraße	Paracelsusstraße
Fehrbelliner Straße	Parkstraße (bef. Abschnitt)
Feierabendallee	Paul- Singer- Straße
Ferdinand- Lasalle- Straße	Perleberger Straße
Fontanemarkt	Philosophenweg
Fontanestraße	Platz der Freiheit
Forststraße	Platz der Jugend
Fraunhoferstraße	Potsdamer Straße
Friedhofsweg	Puschkinstraße
Friedrich-Ebert-Ring	Rhinower Straße
Friedrich-Engels-Straße	Rosa-Luxemburg-Straße
Friesacker Straße	Rotbuchenallee
Genthiner Straße	Rudolf-Breitscheid-Straße
Georgi-Dimitroff-Straße	Ruppiner Straße
Geschwister-Scholl-Straße	Saarstraße
Goethestraße	Schlachthausstraße
Große Burgstraße	Schleusenplatz
Große Hagenstraße	Schleusenstraße
Große Milower Straße	Schopenhauerstraße
Grünauer Fenn	Schwedendamm
Grünauer Weg (außer w. Seite ab E.-Haeckel- Weg)	Semliner Straße
Gustav-Freytag-Straße	Spandauer Straße
Hagenplatz	Stadthof
Havelberger Straße	Steinstraße
Heidefeldstraße	Stendaler Straße
Heidersgang	Thomas-Müntzer-Straße
Heimstättenweg	Tschaikowskistraße
Heinrich-v. Rosenberg-Straße	Vor dem Mühlentor
Helmholtzstraße	Waldemarstraße
Hermann-Löns-Straße	Wilhelm-Külz-Straße
Jahnstraße	Wolzenstraße
Jederitzer Straße	
Karl-Gehrmann-Straße	

Anlage 2

zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow

Aufstellung

von Fahrbahnen, welche winterdienstlich betreut werden, aber nicht maschinell gereinigt werden :

Milower Landstraße (von unbeschr. Bahnübergang bis OA)
Grünauer Weg (Westseite; von E.-Haeckel-Weg bis Rheinstraße)
Rheinstraße
E.-Erwin-Kisch-Weg
Lilienthalweg (von E.-E.-Kisch-Weg bis Fr.-Hegel- Straße)
Fr.-Hegel-Straße (von Lilienthalweg bis E.-Haeckel- Weg)
Ernst-Haeckel-Weg
Heideweg
Havelweg
Göttliner Straße
Semliner Chaussee
Ferchesarer Weg
Bammer Landstraße
Stechower Chaussee
Birkenweg
Viertellandsweg
Rhinower Straße (Westseite/Scheunen)
Th.-Lessing-Straße (Nordseite)

OT Semlin

Dorfstraße
Hohennauener Straße
Mühlenweg
Ferchesarer Straße
Reihenweg

OT Böhne

Rathenower Straße
Havelstraße
Waldstraße
Böhner Bergstraße
Ludwigshof (bis Plattenweg)

OT Steckelsdorf

Hauptstraße
Buckower Weg
Steckelsdorfer Gartenstraße
Wiesenweg
Seestraße
Steckelsdorfer Bergstraße

OT Göttlin

Göttliner Dorfstraße
An der Havel
Grützer Chaussee
Schollener Straße
Am Heuberg

OT Grütz

Grützer Dorfstraße
Dorfplatz
Schollener Weg